



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

74. Erkenntniß der gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel vom 9. März 1847 in Sachen des Wilhelm Hagemeister zu Diestelbruch, Klägers etc. gegen seinen Vater, den Col. ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 74.

In der Appellationsfache des Wilhelm Hagemeister zu Diestelbruch, Klägers, Recurrenten, jetzt Appellanten, wider seinen Vater, den Colon Johann Berend Hagemeister daselbst, Beklagten, Recursen, jetzt Appellanten,

Protestation gegen den Verkauf der Stätte seines Vaters betr., ist nach Eingang der Acten der vorigen Instanzen, auch der nachgeforderten, vom Fürstlichen Hofgerichte mittelst Berichts vom ^{27. Jan.} ~~11. Febr.~~ d. J. nachgesandten Acten, den Verkauf des Colonats des Beklagten betreffend, auf die dem Appellaten bereits mitgetheilte Rechtfertigung der Appellation der Bescheid: daß, da das Recht des Appellaten über sein ererbtes Colonat mittelst Verkauf zu verfügen, durch das Auserbenrecht des Appellanten nicht beschränkt ist, indem dieses Recht nur, wenn ohne Verfügung des Eigenthümers über das Colonat der Anerbe den Anfall erlebt, gegen die Miterben durch deren Ausschluß vom Colonate wegen dessen Untheilbarkeit wirksam wird; wenn der Appellat rechtlich gehindert gewesen seyn sollte, beim Verkaufe Bedingungen zu Gunsten eines seiner übrigen Kinder in Ansehung des Wiedererwerbs des Colonats zu machen, von einer solchen Bedingung doch auch die gedachten Acten den öffentlichen Verkauf des Colonats an den Meistbietenden betreffend, nichts ergeben; der Behauptung des Appellanten, daß der Appellat als derselbe im Jahre 1812 — wo Appellant kaum vier Jahre alt war — dessen Vormunde Kuhlmann das Colonat für ihn versprochen habe, es an der gehörigen rechtlichen Begründung eines solchen Versprechens als unwiderwärtlichen Erbvertrags mangelt; von einer Verkürzung des Appellanten in seinem Erbtheile vom väterlichen Nachlasse bei des Appellaten Lebenszeit die Rede nicht seyn kann; auch des Appellanten übriges Vorbringen insonderheit aus der Gütergemeinschaftsordnung für diesen Proceß durch die vorigen Entscheidungen genügend erledigt ist; die Appellation abgeschlagen werde.

Dem Appellanten ist das Armenrecht verwilligt.

Die Acten sollen mit beglaubigter Abschrift dieses Bescheides an Fürstlich Bippisches Hofgericht zu Detmold zurückgesandt werden.

Decretum im gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte.

Urkundlich unter des Oberappellationsgerichts größerem Siegel und gewöhnlicher Unterschrift, ist dieser Bescheid ausgefertigt zu Wolfenbüttel, den 9. März 1847.

N^o 75.

In Sachen der Friederike Sophie Busse von der Schoppe'schen